
Flunkyballgesetz

FlunkyBG

Herausgegeben von Ben Kopka

Bearbeitet von Ben Kopka u.a.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	1
Allgemeiner Teil	1
§ 1 Schutz der Würde des Spiels	1
Abschnitt 1. Sprachgebrauch	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt 2. Sanktionen	2
§ 3 Strafbier	2
§ 4 Strafschluck	3
§ 5 Strafschritt	3
Besonderer Teil 4	
Abschnitt 3. Spieldurchführung	4
§ 6 Spielvorbereitung und Teamvertretung	4
§ 7 Schiedsrichter	4
§ 8 Spielaufbau	6
§ 9 Werfen	6

§ 10	Erlaubtes Trinken	7
§ 11	Aufstellen	8
§ 12	Zwischen den Würfeln	8
§ 13	Spielende	9
Abschnitt 4.	Spielstörungen	10
§ 14	Andere Getränke und Ungleichheiten	10
§ 15	Ausgleichspflicht	11
§ 16	Kleine Regelverstöße	11
§ 17	Große Regelverstöße	13
§ 18	Ausschluss von Spielerinnen und Spielern	14
§ 19	Spielabbruch	15
§ 20	Verfahren bei Regelverstößen	16
Abschnitt 5.	Besondere Spielformen	17
§ 21	Spiel mit mehreren Teams	17
Abschnitt 6.	Turnierregelungen	18
Titel 1.	Allgemeines	18

§ 22	Turnierregeln	18
§ 23	Turnierleitung und Vorsitzende	19
§ 24	Streitfragen	20
Titel 2.	Sonderregelungen	21
§ 25	Spielvorbereitung und Spielaufbau	21
§ 26	Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter	21
§ 27	Werfen	22
§ 28	Spielende	22
§ 29	Besonderheiten der Spielstörungen	23
§ 30	Besonderes Verfahren bei Spielstörungen	23
Abschnitt 7.	Schlussbestimmungen	24
§ 31	Dispositivität	24
§ 32	Flunkyball	24
§ 33	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	25

Präambel

¹Recht und Gesetz setzen eine allgemeine Ordnung zum zivilisierten Zusammenleben auf unserer Welt. ²Jeder Mensch obliegt ihnen. ³Im folgenden Buch findet sich die erste wahrhaftig legitime Kodifizierung eines Grundbestandteils gesellschaftlichen Zusammenleben in welchem bisher nur lokal, primitive Gewohnheiten diktierten. ⁴Das Flunkyballgesetz räumt auf mit barbarischer Willkür in einem bisher rechtsfreien Raum und erzeugt Rechtssicherheit im heiligen Spiel des Volkes.

Allgemeiner Teil

§ 1 Schutz der Würde des Spiels

- (1) Die Würde des Spiels ist zu achten und von allen zu schützen.
- (2) Jede Spielerin und jeder Spieler hat auf die anderen Mitspielenden Rücksicht zu nehmen.
- (3) Alle haben auf ein faires und gerechtes Spiel hinzuwirken.

Abschnitt 1. Sprachgebrauch

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Bier ein alkoholisches Getränk aus mindestens Hopfen und Malz, mit mindestens 0,5 Liter Inhalt,
2. Ball jeder körperliche Gegenstand, der geeignet ist durch physische Einwirkung die Flasche umzustoßen, ohne sie dabei zu zerstören oder unbrauchbar zu machen,
3. Flasche jeder körperliche Gegenstand, der steht und der nicht ohne Einwirkung umfällt,
4. Grundlinie die gerade Reihe, in der sich die Spielerinnen und Spieler aufstellen.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt

Abschnitt 2. Sanktionen

§ 3 Strafbier

(1) ¹Es muss ein neues Bier (Strafbier) an Stelle des bereits geöffneten Bieres getrunken werden. ²Das

alte Bier darf unabhängig von Treffern getrunken werden.

- (2) Das Spiel endet erst wenn das alte Bier und das Strafbier ausgetrunken ist.
- (3) Eine abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 4 Strafschluck

Die gegnerische Partei darf für zwei Sekunden aus dem eigenen Bier trinken.

§ 5 Strafschritt

- (1) Anstelle des Strafschlucks können die Parteien einen Strafschritt vereinbaren.
- (2) Das zu bestrafe Team muss einen Schritt von der Flasche weiter weg gehen (Strafschritt).

Besonderer Teil

Abschnitt 3. Spieldurchführung

§ 6 Spielvorbereitung und Teamvertretung

- (1) Jedes Team bestimmt eine Kapitänin oder einen Kapitän.
- (2) ¹Die Kapitäninnen oder Kapitäne spielen bis eins Schere-Stein-Papier. ²Die Gewinnerin oder der Gewinner darf entweder die Seite auswählen oder zuerst mit dem Werfen beginnen.
- (3) ¹Die Kapitänin oder der Kapitän vertritt das Team nach außen. ²Das Team ist an die Handlungen und Erklärungen der Kapitänin oder des Kapitäns gebunden, es sei denn, es wird von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen abgewichen.

§ 7 Schiedsrichter

- (1) ¹Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter werden von den Teams gemeinsam ernannt. ²Es können bis zu

drei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter eingesetzt werden.

- (2) ¹Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter leiten das Spiel, überwachen die Einhaltung der Regeln und ahnden Sanktionen. ²Sie sind an die gesetzlichen Vorschriften gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere verhältnismäßig und unparteiisch, auszuüben.
- (3) Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter können nur mit einer zweidrittel Mehrheit aller Spielerinnen und Spieler ihres Amtes enthoben werden.
- (4) ¹Falls keine Schiedsrichterin oder kein Schiedsrichter eingesetzt werden kann, übernimmt ein Gremium, bestehend aus den Kapitäninnen und Kapitäne, die Aufgaben der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. ²Die Kapitäninnen und Kapitäne sollen Spielstörungen unparteiisch und diplomatisch lösen. ³Sollte das Spiel infolge einer Uneinigkeit im Gremium nicht möglich sein, kann das Spiel abgebrochen werden, wenn die Hälfte aller Spielerinnen und Spieler dies wünschen; das Spiel gilt als unentschieden.

§ 8 Spielaufbau

- (1) ¹Beide Parteien stellen sich gegenüber, jeweils sechs Metern von der Flasche entfernt auf. ²Sollte das genaue Abmessen nicht möglich sein, stellen sich die Parteien sieben Schritte von der Flasche entfernt auf.
- (2) Die Teams sollen gleich viele Spielerinnen und Spieler haben.
- (3) Jede Spielerin und jeder Spieler muss mit einem vollen Bier starten.

§ 9 Werfen

- (1) ¹Die Spielerinnen und Spieler werfen der Reihe nach.
²Eine abweichende Vereinbarung ist unwirksam.
- (2) ¹Der Ball muss über der Schulterhöhe, mit einer Hand geworfen werden. ²Bei Verstoß gegen Satz 1 zählt der Wurf nicht, darf aber auch nicht wiederholt werden.
³Antäuschen des Wurfes ist nicht erlaubt.
- (3) Es darf erst geworfen werden, wenn alle gegnerischen Spielerinnen und Spieler ihr Bier auf den Boden gestellt haben.

- (4) ¹Trifft eine Spielerin oder ein Spieler, darf sie oder er ein weiteres Mal für dieses Team werfen (make it, take it). ²Eine Spielerin oder ein Spieler darf maximal drei Mal hintereinander werfen. ³Sobald eine andere Person wirft als die Person, die getroffen hat, ist das make it, take it verwirkt.
- (5) ¹Sobald eine Person ausgetrunken hat (§ 13 Abs. 2), darf sie nicht mehr werfen. ²Make it, take it, darf auch noch nach dem Ausscheiden wahrgenommen werden.
- (6) ¹Gastwürfe sind nur von Personen erlaubt, welche ohne eigenes Verschulden nicht am Spiel teilnehmen können. ²Es bleibt den Parteien frei, weitere Gastwürfe zuzulassen. ³Es sind maximal drei Gastwürfe pro Team zulässig.

§ 10 Erlaubtes Trinken

- (1) ¹Sobald die Flasche umgestoßen wurde, darf das werfende Team trinken. ²Dies gilt nicht, wenn die Flasche ohne Einwirkung des Balles oder von Spielerinnen und Spielern umkippt. ³Es darf solange

getrunken werden, bis sowohl die Flasche aufgestellt wurde als auch alle gegnerischen Teammitglieder hinter der Grundlinie sind.

- (2) Sobald die Flasche aufgestellt und sowohl alle Spielerinnen und Spieler und der Ball hinter Grundlinie sind, muss das gegnerische Team laut "Stopp" rufen.
- (3) Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 11 Aufstellen

- (1) Es darf erst losgelaufen werden, wenn der Ball die Hand des gegnerischen Teams verlassen hat.
- (2) Alle Spielerinnen und Spieler dürfen laufen, es sei denn sie haben ausgetrunken (§ 13 Abs. 2).

§ 12 Zwischen den Würfeln

- (1) ¹Nur die Kapitänin oder der Kapitän dürfen während des Spiels die eigene Grundlinie übertreten. ²Die Vorschriften der § 11 und § 20 bleiben unberührt.
- (2) Es ist nicht erlaubt, das Bier in der Hand zu halten, solange das Bier nicht den Boden berührt.

- (3) Die Bekämpfung von Schaum ist erlaubt, soweit keine Flüssigkeit aus dem Flaschenhals tritt.

§ 13 Spielende

- (1) ¹Das Spiel endet regulär, wenn jede Spielerin und jeder Spieler eines Teams ihr oder sein Bier ausgetrunken hat. ²Eine abweichende Vereinbarung ist unwirksam. ³Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) ²Ausgetrunken ist ein Bier, wenn die Spielerin oder der Spieler das Bier drei Sekunden umgekehrt über den Kopf hält und nicht ununterbrochen Flüssigkeit aus der Flasche läuft. ²Die drei Sekunden müssen von der Spielerin oder dem Spieler laut heruntergezählt werden.
- (3) ¹Ein Team kann nur aufgeben, wenn alle Spielerinnen und Spieler eines Teams dies gemeinsam erklären. ²Das Spiel gilt als verloren.

Abschnitt 4. Spielstörungen

§ 14 Andere Getränke und Ungleichheiten

- (1) ¹Die Spielparteien können einvernehmlich andere Getränke als Bier zulassen. ²Es soll auf einen entsprechenden Kohlensäuregehalt und ein ähnliches Volumen geachtet werden.
- (2) Ungleichheit bezüglich
1. Alkoholgehalts,
 2. Kohlensäuregehalts,
 3. Füllmenge oder
 4. sonstiger wettbewerbsverzerrender Umstände
- ist auf Rüge der gegnerischen Partei hin auszugleichen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 kann vereinbart werden, dass die entsprechende Spielerin oder der entsprechende Spieler für eine bestimmte Anzahl an Treffern aussetzen muss.

§ 15 Ausgleichspflicht

- (1) Wenn die Flasche ohne Einwirkung von Spielerinnen und Spieler umfällt, ist diese sanktionslos aufzustellen.
- (2) Ungleichheiten bezüglich der Anzahl der Spielerinnen und Spieler in einem Team oder der Entfernung der Flasche zu den Grundlinien sind auf Rüge der gegnerischen Partei hin auszugleichen.
- (3) § 14 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 16 Kleine Regelverstöße

- (1) Ein Spielverstoß, der mit einem Strafschluck zu ahnden ist, liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig
 1. regelwidrig geworfen wird (§ 9),
 2. wiederholt der Wurf angetäuscht wird (§ 9 Abs. 2 Satz 3),
 3. das Bieres während des Wurfes gehalten wird,
 4. das Stopp i.S.d. § 10 Abs. 2 zu früh gerufen wird,
 5. Regelwidrig getrunken wird (§ 10),
 6. eine Person i.S.d. § 11 aufstellt, obwohl sie bereits ausgetrunken hat,

7. wiederholt zu früh losgelaufen wird (§ 11),
 8. das Bier ausspuckt wird,
 9. die Grundlinie Richtung Flasche bewegt wird,
 10. wenn das Bier nicht i.S.d. § 13 Abs. 2 S. 1 über den Kopf gehalten wird und bei nochmaliger Überprüfung kein Bier ausläuft, wenn es drei Sekunden verkehrtherum über den Kopf gehalten wird,
 11. wiederholt mit den Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern diskutiert wird,
 12. auf Zeit gespielt wird,
 13. oder bei sonstigen betrügerischen, wettbewerbsverzerrenden oder unsportlichen Handlungen.
- (2) Regelverstöße i.S.d. Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 11 sollen zuvor abgemahnt werden, bevor sie geahndet werden.
- (3) ¹Begeht die letzte Spielerin oder der letzte Spieler eines Teams ein Spielverstoß und hat diese Person das Bier nach diesem Spielzug ausgetrunken, wird der Strafschluck trotzdem gewährt. ²Sollte das

gegnerische Team infolge das Strafschlucks ausgetrunken haben, verliert das Team, das den letzten Regelverstoß begangen hat.

- (4) ¹Regelverstöße können auch unmittelbar vor oder nach einem Spiel begangen werden. ²Die Ahndung erfolgt vor dem ersten Wurf oder unmittelbar im Anschluss des Spielendes.

§ 17 Große Regelverstöße

- (1) Ein Spielverstoß, der mit einem Strafbier zu ahnden ist, liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein Bier umfällt und dabei Flüssigkeit ausläuft,
 2. ein Bier verschüttet wird,
 3. wiederholt schwerwiegende Regelverstöße i.S.d. § 16 Abs. 1 begangen wird,
 4. nach dem "Stopp" i.S.d. § 10 Abs. 2 längere Zeit weiter getrunken wird,
 5. ein Bier absichtlich getauscht wird,
 6. wenn nicht i.S.d. § 13 Abs. 2 S. 1 das Bier über den Kopf gehalten wird und bei nochmaliger Überprüfung Bier ausläuft,

7. oder bei sonstigen besonders schweren betrügerischen, wettbewerbsverzerrenden oder unsportlichen Handlungen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 4 sind alle Spielerinnen und Spieler mit einem Strafbier zu ahnden, die den Regelverstoß begangen haben.
- (3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 muss das Strafbier zuvor angedroht werden.
- (4) § 16 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18 Ausschluss von Spielerinnen und Spielern

- (1) ¹Eine Spielerin oder ein Spieler kann bei mehrmaligen größeren Regelverstößen vom Spiel disqualifiziert werden. ²Die Disqualifikation soll durch eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter angedroht werden.
- (2) Eine Spielerin oder ein Spieler soll disqualifiziert werden, wenn drei größere Regelverstöße begangen werden.
- (3) ¹Das Bier und gegebenenfalls die Strafbiere der ausscheidenden Spielerin oder des ausscheidenden

Spielers muss das restliche Team trinken. ²Eine Spielerin oder ein Spieler, die oder der noch nicht ausgetrunken hat, muss ein Getränk übernehmen und darf es danach nicht mehr weitergeben.

- (4) Das Spiel gilt als verloren, wenn
1. sich keine Spielerin oder Spieler findet, die oder der das Bier oder die Biere übernimmt,
 2. alle anderen Spielerinnen und Spieler des Teams bereits ausgetrunken haben.
- (5) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19 Spielabbruch

- (1) ¹Die Parteien können einen Spielabbruch vereinbaren. ²Das Spiel gilt im Zweifel als unentschieden.
- (2) ¹Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Spiels geworden sind, nach Spielbeginn schwerwiegend verändert und hätten die Parteien das Spiel nicht begonnen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, kann das Spiel einseitig abgebrochen werden. ²Dies ist insbesondere bei

veränderten Wetterbedingungen oder beim unverschuldeten Ausfall von mindestens der Hälfte aller Spielerinnen und Spieler eines Teams der Fall.

- (3) ¹Wird wiederholt den Anweisungen der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters nicht Folge geleistet, kann das Spiel abgebrochen werden. ²Dies soll zuvor angedroht werden. ³Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter bestimmen nach billigem Ermessen die Gewinnerinnen und Gewinnern; im Zweifel gilt das Spiel als unentschieden.

§ 20 Verfahren bei Regelverstößen

- (1) Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter ist verpflichtet, auf Hinweise der Kapitänin oder des Kapitäns über Regelverstöße nachzugehen.
- (2) ¹Wenn ein Regelverstoß, das Ausscheiden einer Spielerin oder eines Spielers oder ein Spielabbruch im Raum steht, darf jedes Team ein Plädoyer halten. ²Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter können weitere Plädoyer zulassen oder eine Redezeit

bestimmen. ³Das beschuldigte Team hat das letzte Wort.

- (3) ¹Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter entscheiden über Sanktionen. ²Die Entscheidung ist auf Wunsch hin kurz zu begründen. ³Regelverstöße können nur mit einer zweidrittel Mehrheit der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter geahndet werden. ⁴Der Ausschluss von Spielerinnen oder Spielern sowie ein Spielabbruch müssen einstimmig beschlossen werden.

Abschnitt 5. Besondere Spielformen

§ 21 Spiel mit mehreren Teams

- (1) Spielen mehr als zwei Teams gegeneinander gelten die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzend.
- (2) Jedes Team stellt sich in gleicher Entfernung von der Flasche auf.
- (3) ¹Die Kapitäninnen oder Kapitäne spielen zusammen Schere-Stein-Papier. ²Die Gewinnerin oder der Gewinner darf mit werfen beginnen. ³Die Teams werfen stets im Uhrzeigersinn. ⁴Es darf erst geworfen

werden, wenn die Biere der aufstellenden Teams stehen.

- (4) ¹Das erste Team, dass im Uhrzeigersinn nach dem werfenden Team kommt, muss den Ball holen, das darauffolgende Team muss die Flasche aufstellen (§ 11). ²Sobald die Flasche aufgestellt und sowohl alle Spielerinnen und Spieler der aufstellenden Teams und der Ball hinter Grundlinie sind, müssen beide Teams laut "Stopp" rufen.
- (5) ¹Sollten Teams kollaborieren, kann das Spiel abgebrochen werden. ²Die kollaborierenden Teams haben verloren. ³Der Spielabbruch muss zuvor angedroht werden.

Abschnitt 6. Turnierreglungen

Titel 1. Allgemeines

§ 22 Turnierregeln

- (1) Für Turniere gelten die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzend.
- (2) ¹Die Turnierleitung kann ergänzende oder abweichende Regelungen treffen, soweit von

Vorschrift dieses Gesetzes abgewichen werden kann (§ 31). ²Dies gilt nicht, wenn in diesem Abschnitt ein anderes geregelt ist.

- (3) Die Turnierleitung muss die Möglichkeit verschaffen, in zumutbarer Weise von den Regeln in der für das Turnier geltenden Fassung Kenntnis zu nehmen.

§ 23 Turnierleitung und Vorsitzende

- (1) ¹Die Turnierleitung ist für die Organisation und Durchführung des Turniers verantwortlich. ²Dies umfasst insbesondere die

1. Entgegennahme der Anmeldungen,
2. Bereitstellung der Spielmaterialien und der Schiedsrichterinnen und der Schiedsrichter,
3. Ansetzung der Spiele und die jeweiligen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
4. Überwachung der Spielregeln und der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
5. Durchführung der Siegerehrung.

³§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) ¹Die Spielleitung soll nicht am Turnier teilnehmen.
- ²Will die Turnierleitung am Turnier teilnehmen muss sie entsprechende Vorkehrungen treffen, dass stets eine unparteiische Person die Pflichten der Turnierleitung wahrnehmen kann. ³Die Spielleitung darf niemals Entscheidungen treffen, von denen sie selbst als Turnierteilnehmerinnen oder Turnierteilnehmer betroffen ist
- ⁴Leiten mehrere Personen das Turnier, so muss eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertretung bestimmt werden. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Turnierleitung nach außen.

§ 24 Streitfragen

- (1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Fragen oder Unklarheiten im Regelwerk. ²Sie oder er ist oberste Schiedsrichterin oder oberster Schiedsrichter und entscheidet in allen streitigen Fällen. ³§ 23 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

- (2) Die Vorsitzende überwacht die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und schlägt eine Amtsenthebung der Turnierleitung vor.

Titel 2. Sonderregelungen

§ 25 Spielvorbereitung und Spielaufbau

- (1) Jedes Team muss der Spielleitung eine Kapitänin oder einen Kapitän nennen.
- (2) ¹Die Grundlinie ist genau abzumessen und ist deutlich zu markieren. ²Die Turnierleitung bestimmt die Entfernung und Markierung.
- (3) ¹Die Turnierleitung legt die Teamgröße und die Anforderungen an das Bier fest. ²Jedes Team muss mit einem vollen Bier starten; eine abweichende Regelung ist unwirksam.

§ 26 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

- (1) ¹Die Turnierleitung ernennt die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und muss für jedes Spiel mindestens eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter bereitstellen. ²Die Turnierleitung kann

Turnierteilnehmende oder auch sich selbst als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter einsetzen. ³§ 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Turnierleitung kann eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter nur einstimmig des Amtes entheben.

§ 27 Werfen

- (1) Die Spielleitung gibt die Bedingungen für Make it, take it genau vor.
- (2) Gastwürfe sind unzulässig.

§ 28 Spielende

- (1) ¹Ein Bier gilt als ausgetrunken, wenn es über einem Kronkorken ausgekippt wird und dabei der Kronkorken nicht überläuft. ²Die Turnierleitung kann eine abweichende Regelung vorgeben.
- (2) Ein Team muss das Aufgeben durch die Kapitänin oder den Kapitän der Teamleitung mitteilen.
- (3) Ein Spiel kann nicht unentschieden ausgehen.

§ 29 Besonderheiten der Spielstörungen

- (1) ¹Über Ausgleichspflichten i.S.d. § 14 Abs. 2, 3, § 15 Abs. 2 entscheidet die Schiedsrichterinnen oder der Schiedsrichter. ²Wenn die Teams die Entscheidung rügen, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Turnierleitung; diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (2) Die Turnierleitung kann die Sanktionen nach § 16, § 17, § 18, § 19 ergänzen oder verschärfen.

§ 30 Besonderes Verfahren bei Spielstörungen

- (1) ¹Die Teams können Entscheidungen von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden rügen. ²Die Rüge muss begründet werden. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Entscheidung aufheben und selbst entscheiden.
- (2) ¹Die Spielleitung kann eine Bestrafung nach § 16 oder § 17 verhängen, wenn ein Team wiederholt und in besonders schweren Fällen von Abs. 1 Satz 1

rechtsmissbräuchlich Gebrauch macht. ²Dies soll zuvor angedroht werden.

- (3) ¹Nur die Spielleitung darf eine Spielerin oder einen Spieler disqualifizieren (§ 18) oder ein Spiel abbrechen (§ 19). ²Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter muss die Spielleitung über die Sachlage informieren, wenn sie oder er eine Disqualifizierung einer Spielerin oder eines Spielers oder ein Spielabbruch für geboten hält.

Abschnitt 7. Schlussbestimmungen

§ 31 Dispositivität

¹Von Vorschriften dieses Gesetzes kann abgewichen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt. ²Änderungen müssen durch die Kapitäninnen und Kapitäne vereinbart werden.

§ 32 Flunkyball

Auf das Spiel "Flunkyball" finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 33 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt universell.
 - (2) Dieses Gesetz tritt ab dem 10.10.2022 in Kraft und verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von der Menschheit in freier Entscheidung beschlossen worden ist.
-

© Ben Kopka, August 2022. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.
Für Verbesserungsvorschläge und Feedback aller Art bin ich dankbar, bitte per E-Mail an:
feedback@bierballgesetz.de.